



Rüti b. Büren

...im Seeland zuhause.

Gemeinde Rüti bei Büren

Datenschutzreglement (DSR)

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. September 2009

G:\01 Organisation\Reglemente und Erlasse\Datenschutzreglement\Datenschutzreglement 2009.doc

- Listen:
a Grundsatz
- Art. 1** ¹Die Gemeinde darf an private Personen sowie an politische Parteien und Vereine systematisch geordnete Daten (Listen) zu ideellen Zwecken (Ehrungen, Gratulationen, usw.) bekannt geben.
- ²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
 - b die Auswahlkriterien,
 - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - d das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung
- Art. 3** ¹Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- ²Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin eine schriftliche oder elektronische Rückmeldung (Art. 1 DSV).
- d aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen
- Art. 5** ¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
-

f Zuständigkeit	Art. 6 Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben a neuer Wohnort nach Wegzug, b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c Titel, d Sprache. ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.
Auskunftsrecht, Behandlungsfrist	Art. 10 Die Behandlungshöchstfrist zur Behandlung von Gesuchen um Auskunft und Einsicht beträgt 30 Tage (Art. 11 DSV).
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 11 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 12 Askünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 13 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Datenschutzreglement vom 05. Juli 1990.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren am 23. September 2009.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Andreas Philipp
Präsident

Barbara Enggist
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 25. August 2009 bis 23. September 2009 in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 34 vom 20. August 2009 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Rüti bei Büren, 30. September 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Enggist
